

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Beschlusnummer 23/037/035**

### **Aufstellungsbeschluss einer Lärmaktionsplanung ohne Maßnahmenplan**

Die Europäische Union hat sich das Ziel gestellt, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder diese zu mindern. Dazu hat die EU bereits im Jahr 2002 eine Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erlassen. Diese Richtlinie ist in deutsches Recht umgesetzt worden, speziell in den §§ 47a bis 47f Bundesimmissionsschutzgesetz und in der 34. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über die Lärmkartierung).

Die genannten Regeln sehen vor, dass die Lärmbelastung nach europaweit einheitlichen Methoden ermittelt und in Lärmkarten dargestellt sowie die Öffentlichkeit über die Belastungen und die Auswirkungen informiert wird. Im Rahmen der Lärmkartierung waren für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern (in Sachsen betrifft dies Dresden, Leipzig und Chemnitz), für Hauptverkehrsadern mit einem Verkehrsaufkommen von mehr 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, für Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen Lärmkarten anzufertigen. Im Gebiet der Gemeinde Niederdorf wurden

- der Bereich entlang der Bundesautobahn A72,
- die S 256 (Lichtensteiner Straße)
- die S 258 (Chemnitzer Straße)

kartiert.

Die Kartierung erfolgte durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Ermittelt wurde die Höhe der jeweiligen Geräuschbelastungen – dargestellt in Karten - sowie die Zahl der betroffenen Menschen in der jeweils ausgewählten Pegelklassen.

Seitens der Gemeinde Niederdorf war zu prüfen, ob eine Gesundheitsgefährdung der Bewohner durch Umgebungslärm besteht und ob Maßnahmen umgesetzt werden. Ziel der Lärmkartierung ist die Beschlussfassung entweder über einen Lärmaktionsplan mit oder einen Lärmaktionsplan ohne Maßnahmenplan.

Der Niederdorfer Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.10.2023 den Beschluss 23/037/035 über die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ohne Maßnahmenplan gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Begründung, die dazugehörigen Lärmkarten sowie die Übersicht zu den Betroffenenheiten werden auf der Internetseite der Gemeinde Niederdorf [www.niederdorf-erzgebirge.de](http://www.niederdorf-erzgebirge.de) und auf dem Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen [www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de) vom

**09.01.2024 bis 16.02.2024**

veröffentlicht.

Während der Dauer der o.g. Veröffentlichungsfrist können Bedenken und Anregungen in der Gemeinde Niederdorf abgegeben werden bzw. auch elektronisch an [buergerbeteiligung@niederdorf-erzgebirge.de](mailto:buergerbeteiligung@niederdorf-erzgebirge.de) übermittelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der genannten Veröffentlichungsfrist die Unterlagen in der Gemeinde Niederdorf während folgender Zeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegen:

Dienstag: 8:00 – 11:30 und 13:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00 – 11:30 und 13:00 – 17:30 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, Zimmer 212, während folgender Zeiten eingesehen werden:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Mittwoch 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse, zustimmen. Diese Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO im Rahmen des Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt. Sofern Privatpersonen ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Es wird weiterhin darüber informiert, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Lärmaktionsplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Niederdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Planung nicht von Bedeutung ist.

Niederdorf, den 05.12.2023

S. Weinrich  
Bürgermeister